

# Religiöse Werte und Schulunterricht

## Ein nebeliges Verhältnis, um im Trüben zu fischen?

### Mangelnde Differenzierung ermöglicht Verfassungsklage

Auf welche Weise und in welcher Höhe bisher die Kosten, die der Staat für die Privilegierung der Kirchen berappt, von den zuständigen Ministerien (nicht) bekanntgegeben wurden, lassen einmal mehr fragen, wie Staat und Kirche sauberer getrennt werden könnten. Die machtpolitischen Verquickungen sprechen nicht dafür, dass dies bald mit politischer Mehrheitsentscheidung erfolgen könnte. Umso wichtiger sind daher juristische Wege. Hier eine Idee zur Verminderung der kirchlichen bzw. religiösen Präsenz in der Schule.

### **Dass Religion im österreichischen Schulunterricht zu thematisieren ist, wurde 2003 unter der schwarzblauen Koalition verfassungsgesetzlich verankert:**

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Art 14 wurden damals unter (5a) Grundwerte der Schule eingefügt, und dass der Unterricht die Heranwachsenden befähigen soll, sich „an den sozialen, religiösen und moralischen Werten“ zu orientieren.

Bis dahin galt bloß das Schul-Organisationsgesetz (SchOG), in dessen §2 (1) schon vorher als Aufgabe der Schule definiert war, „an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten“ mitzuwirken.

Bei beiden – auch heute gültigen – Formulierungen ist davon auszugehen, dass sie keineswegs im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich längst zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgelegt werden dürfen.

(Daneben gilt nach wie vor das Konkordat.)

### Was ist hier mit „religiösen Werten“ gemeint?

„Religion“ und erst recht „religiöse Werte“ sind nirgendwo klar und verbindlich definiert. Es ist daher einiges an Schlussfolgerung nötig, was darunter im Kontext der zitierten Gesetze verstanden werden kann – und was darunter nicht zu verstehen ist.

Konkret als Grundwerte sind im B-VG Art 14 (5a) „Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen“ genannt.

Die Bezeichnung als „Grundwerte“ deutet auf Vorrang und universelle Gültigkeit hin – im Gegensatz zu den später genannten einfachen Werten: nämlich den oben bereits zitierten „sozialen, religiösen und moralischen“. Letztere sind darüber hinaus relativiert durch den Zusatz, die Schüler sollten befähigt werden, sich an diesen Werten bloß zu „orientieren“ – was auch ein kritisches Hinterfragen bedeuten kann.

Im SchOG sind über die oben bereits genannten hinaus noch die „Werte des Wahren, Guten und Schönen“ angeführt.

Die im B-VG Art 14 (5a) konkret genannten Grundwerte stehen weitgehend im Einklang mit dem religiösen Gebot der Nächstenliebe. Es ist daher wohl so gemeint, dass Nächstenliebe als religiöser Wert ebenfalls in der Schule propagiert wird, zum Nutzen von Staat und Gesellschaft.

Allerdings gibt es andere religiöse Werte, die für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft kontraproduktiv sind – und glücklicherweise in beiden zitierten Gesetzesstellen auch ausgeschlossen wurden.

Es wurde bereits in einem STANDARD-Artikel<sup>1</sup> herausgearbeitet, wie sehr sich das katholische Wertesystem in punkto Erkenntnis vom staatlichen unterscheidet, indem ersteres dem Glauben und der Gläubigkeit den Vorrang vor vernünftigem Denken gibt. Darüber hinaus wird gläubig Übernommenem sogar höhere Gewissheit zugeordnet als jeder anderen Erkenntnis (Artikel 157 im katholischen Katechismus).

Im B-VG Art 14 (5a) sind weder Gläubigkeit (sei sie religiös, ideologisch oder sog. Aberglaube) und schon gar nicht Glaubensseligkeit (z.B. Glaube als „göttliche Tugend“ (Katechismus Art. 1813ff) bzw. „selig sind, die nicht sehen und doch glauben“ (Bibel, Joh 20, 19-29)), auch kein Glaube an Mythen, Legenden oder Dogmen als Grundwerte oder sonst wie als besonders anzustrebend angeführt. Im Gegenteil: Sowohl B-VG Art 14 (5a) als auch SchOG §2 (1) zielen auf eine Befähigung der Schüler zum „selbstständigen Urteil“. Das kann – im Einklang mit bereits früher<sup>2</sup> analysierten Lehrplänen – am besten über „selbstständiges Denken“ bzw. „kritische Reflexion“, also gerade über das Gegenteil von Gläubigkeit, erreicht werden. Diese Schlussfolgerung liegt nahe auch dadurch, dass in B-VG Art 14 (5a) ausdrücklich „höchstmögliches Bildungsniveau“ und „bestmögliche geistige Entwicklung“ als Ziele genannt sind.

<sup>1</sup> <http://derstandard.at/1304553450089/Ethikunterricht-Religion-spendet-falsche-Werte-aus-falschen-Erkenntnisgrundlagen>

<sup>2</sup> <http://derstandard.at/1330390603859/Hermann-Geyer-Religionskritik-in-Schulen-eine-Leerstelle>

Und umgekehrt ist (insbesondere religiöse) Gläubigkeit als universeller Grundwert (neben den explizit genannten Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Offenheit oder Toleranz) folgendermaßen auszuschließen: verbriefte Glaubens- und Gewissensfreiheit (Staatsgrundgesetz Art. 14) ist nicht vereinbar damit, dass eine bestimmte Art von Gläubigkeit (nämlich die religiöse) ein universeller, also allgemein gültiger (Grund)wert sein kann.

Dafür ist zwischen Menschen bzw. Menschengruppen und auch zwischen den Religionen zu sehr umstritten, was als richtiger Glaube gelten könnte. Es erschiene heutzutage absurd, wollte man ein „selbstständiges Urteil“ darüber, was „den Werten des Wahren bzw. Guten“ am nächsten kommt dadurch zu erreichen versuchen, dass man glaubt statt denkt.

### Fischen im Trüben?

Von dieser Differenzierung zwischen religiösen Werten, die Staat bzw. Gesellschaft eben nicht nur nützen, sondern auch schaden können, hat man bisher von offizieller Seite nichts gehört. Ich erinnere an immer wiederkehrende Wortmeldungen von Andreas Khol in Parlament und (Print)Medien, der die Religionen stets uneingeschränkt als „Wertespender“ für die Gesellschaft bezeichnet hat. Und die Schulpraxis ist noch immer umfassend religionsfreundlich – basierend auf entsprechend gestalteten Unterrichtsrichtlinien und -behelfen.

Welche Werte im heutigen Schulunterricht in welchen Unterrichtsfächern propagiert werden, kann aus einer einfachen Begriffszählung im Lehrplan (BGBl. II Nr. 134/2000) grob abgelesen werden. Der Grundwert „Demokratie“ ist dort 11 mal im allgemeinen Teil oder in den nichtreligiösen Fächern genannt, hingegen nie im Fachlehrplan für katholischen Religionsunterricht. „Glaube“ als Wert kommt dagegen 21 mal im Fachlehrplan für katholischen Religionsunterricht vor, hingegen nie im allgemeinen Teil oder in den nichtreligiösen Fächern.

Eine uneingeschränkte, undifferenzierte Übernahme religiöser Werte – also insbesondere auch von gläubiger Grundhaltung – ist ein direkter Beitrag zu religiöser Missionierung bzw. ein Freibrief für die Konfessionen, dies in der Schule zu veranstalten.

Dass ein Religionsunterricht (der ja nach Ansicht vieler als „das“ persönlichkeitsbildende Unterrichtsfach gilt) in der Schule stattfindet, der massiv Glauben und Gläubigkeit als wertvoll propagiert, erscheint nach alledem also kaum mit der Bundesverfassung vereinbar – insbesondere, wenn man das Ausmaß dieses Religionsunterrichts und seine Applikation ab der ersten Volksschulklasse mitbedenkt, sowie, dass dieser Wertvorstellung in anderen Unterrichtsfächern kaum widersprochen wird.

Es ist dies eine Folge der Verpflichtungen, die der Staat gegenüber der katholischen Kirche im Konkordat eingegangen ist, und die daher dringend zu überdenken wären.

Und es findet statt infolge unsauberer Auslegung nicht ganz deutlicher Gesetzestexte.

### Verfassungsklage: Bestimmtheitsgebot verletzt

Diese nicht nur unsaubere, sondern im Kontext und in den Konsequenzen (aktueller Religionsunterricht) also sogar falsche Auslegung des Begriffs „religiöse Werte“ kann verfassungsgerichtlich bekämpft werden. Es ist – unter Berufung auf das Bestimmtheitsgebot (B-VG Art 18) – zu beanstanden, dass in den eingangs zitierten Gesetzen nicht näher erläutert ist, welche religiösen Werte genau gemeint sind, da nicht alle gemeint sein können, und dass infolgedessen Unterricht stattfindet, der nicht verfassungskonform ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine darauf folgende Gesetzesreparatur eine uneingeschränkte Bestätigung religiöser Werte als Grundwerte der Schule – und damit sozusagen einen offiziellen religiösen Missionierungsauftrag für die Schule – unter Rücksichtnahme auf die unumstrittene Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vorsehen wird können.

---

### Anhang: Gesetze im Wortlaut:

#### **B-VG Art 14 (5a)**

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

## **SchOG §2 (1)**

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

BGBI. II Nr. 134/2000, Anlage 1: Lehrplan der Hauptschule (praktisch gleichlautend wie Lehrplan der AHS-Unterstufe, BGBI. II Nr. 133/2000):

### **Lehrpläne - Allgemeine Bestimmungen [...]**

#### **2. Gesetzlicher Auftrag**

Die Hauptschule [bzw. allgemein bildende höhere Schule] hat [...] an der Heranbildung der jungen Menschen mitzuwirken, nämlich beim Erwerb von Wissen, bei der Entwicklung von Kompetenzen und bei der Vermittlung von Werten. Dabei ist die Bereitschaft zum selbstständigen Denken und zur kritischen Reflexion besonders zu fördern. [...]

#### **3. Leitvorstellungen [...]**

Die Schülerinnen und Schüler sollen eigene weltanschauliche Konzepte entwerfen [...]

Den Fragen und dem Verlangen nach einem sinnerfüllten Leben in einer menschenwürdigen Zukunft hat der Unterricht mit einer auf ausreichende Information und Wissen aufbauenden Auseinandersetzung mit ethischen und moralischen Werten und der religiösen Dimension des Lebens zu begegnen. [...]